

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

184 (8.8.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 32

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 32

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 184

8. August 1928

Am Schluchsee

Von Albert Haujenstein, München.

Weißbemooste Fichten umsäumen die spiegelglatte Wasserfläche des schwermütig anmutenden langgestreckten Schluchsees. Witternellen zieren seine felsbesäten Ufer, und schlammig schmelzt die trockenen Stellen seines steinigen Bettes. Durch das tiefe Blau des sommerlichen Himmels segeln weiße Wolkenzüge, und ihre düsteren Schatten gleiten in unregelmäßigen Zwischenräumen, bald langamer, bald schneller, über die klaren Fluten dahin. Die den See etwa hundert Meter überragenden bewaldeten Bergrücken aber schaffen ein ebenso anmutiges als erhabenes Bild, das sehr an den Titisee und dessen Umgebung erinnert.

Nur ein wenig größer als sein Bruder, der Titisee, behauptet unser Schluchsee, der als ein letztes, mit Wasser angefülltes Überbleibsel einer Gletschermulde gelten darf, den ersten Platz unter den Schwarzwaldseen. Bei einer Höchsthöhe von 33 Meter misst er ungefähr drei Viertelstunden in die Länge und eine Viertelstunde in die Breite. Zwischen dem durch den Fischbach geschaffenen Vorland und dem entgegengesetzten Ufer, auf dessen Höhe an dieser Stelle ein charakteristischer Felsen, „Schönbuch“ genannt, liegt, zeigt das Seebecken seine größte Einschnürung. Seine Entstehungsgeschichte hängt mit jener Stirnmoräne zusammen, die den See gestaut, die natürliche Fortsetzung des Tals gegen Südosten gesperrt und dem Abfluß des Sees die rein südliche Richtung im Schwarzwald gegeben hat. Eigentlich verdankt ja der Schluchsee sein Dasein eben dieser Schwarza, die sich durch das Feldmoos schlängelt und allmählich zum Bett des Sees wird.

Nicht allein der Geolog, der unterhalb des Sees gegen Seebuck hin die beiderseits des Schwarzwalds wallartig sich hinziehenden Felsenmeere bestaunt, sondern auch der Botaniker kommt hier auf seine Rechnung. Sehr beachtenswert ist nämlich das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung einer dem Schluchsee entnommenen Bodenprobe, welche außer einer größeren Menge von Bazillariaceen die Pinnularia acrosphaerica feststellte, eine außerordentlich seltene Art der Sphaceloen, die sonst nur in Schweden, Schottland, Amerika, Asien und Australien vorkommt und auch dort in so geringer Zahl, daß sie in dem großen Werk von Heurck nicht einmal verzeichnet ist.

Die Südothänge des Sees sind namentlich nach dem Südende zu, zwischen Seebuck, dessen Kornschauer heute noch ein schönes Steinwappen des Klosters Sankt Blasien aus dem Jahr 1780 trägt, und Eisenbreche mit gewaltigen Steinblöcken aus grauem, rotgefärbtem Granit bedeckt, die in ihren Bestandteilen mit denjenigen in höherer Gegend vollkommen übereinstimmen und der Landschaft einen wahrhaft alpinen Charakter ausdrücken. Zu Hunderten und Tausenden liegen die Felsstrümmen da, in allen Winkeln der Abhänge, als ob, wie sich Séguin ausdrückt, „ein Meer von Giganten sich damit beschäftigt gehabt hätte, mit dem Riesenspielzeug Ball zu spielen und plötzlich das Spiel abgebrochen worden wäre.“ Gleich darauf aber, nachdem man vom See an dessen Südende Abschied genommen, betritt man ein schaurig-schönes Tal, „a wild lovely valley“, wie ein englischer Schriftsteller sagt, das vom Silberband der Schwarza durchflossene gleichnamige Tal, dessen Flanken mit prachtvollen Nadelwäldern bestanden sind.

Lange, bevor Sankt Blasien Abtstab das Land um den Schluchsee, das damals noch dichten Urwald trug, in seinen Besitz nahm, befuhren armselige Fischer mit ihren Netzen den See, der ihnen ihr tägliches Brot gab. Denn überreich ist dieser an den herrlichsten Edelstücken. Seeorellen und Saiblinge finden sich heute noch in Menge darin vor, und vierzigpfündige Hechte sind keine Seltenheit. So ist es denn auch nicht weiter auffällig, daß die „Fischerei“, d. h. die Fischereirechte, am Schluchsee schon im 14. Jahrhundert in den Verbriefungen des Klosters Sankt Blasien, bzw. des Sankt Blasischen Waldamts, des Eigentümers des Sees, eine gewisse Rolle spielen. Im Jahre 1312 leistet ein Edelmann namens Diethelm auf alle Forderungen und Ansprüche Verzicht, die er gegen das Stift Sankt Blasien geltend machen konnte. Elf Mark Silbers ließ er sich als Abfindung bezahlen. Hier handelt es sich auch, „vmb die vischenze in der Swarza vnd synderlik vmb die vischenze von dem stege ze Schoenenbach vnz in den se ze Sluoze.“ Zweihundert Jahre hernach aber, am „zinstag nach St. Michels Tag“, am 1. Oktober 1504, empfängt Rudolf von Blumegg zu Dachswangen im Breisgau vom Abt Georg von Sankt Blasien als Mannlehen, „300 voerhinen gsaltzen, vfgenhennckt vnd gedert, vngearlicher zinslunge“ aus dem „Schluochsee“ oder der Schwarza. Der Herr Ritter konnte mit dieser Zuwendung an köstlichen Forellen — das sind nämlich die „voerhinen“ — wohl zufrieden sein.

Mit dem auf dem Schluchsee seit ältester Zeit emsig betriebenen Fischfang stand zweifellos auch jene 1863 im See entdeckte, im Südende desselben vom Ausfluß der Schwarza gegen Nordosten verlaufende Pfahlreihe in Verbindung, welche zeitweise sogar Ursache war, daß man den Schluchsee in grauester Vorzeit in der Phantastie mit Pfahlbauten besiedelt haben wollte. Das Fehlen jeglicher Kulturschicht bei den nur noch mit dem obersten

Ende über den Schlick des Seebodens hervorragenden Pfählen beweist indessen, daß wir es in diesem Fall keineswegs mit den Überresten eines Pfahlbauorfes zu tun haben. Ohne Zweifel diente diese Anlage den Mönchen des nahen Klosters Sankt Blasien als Einrichtung, um an den Pfählen ihre Fischerneze zu befestigen, ganz abgesehen davon, daß Pfahlbauten bei dem rauhen Klima des 900 Meter über dem Meer gelegenen Gewässers nicht wohl anzunehmen sind.

Der See, dessen Name Heilig sprachlich mit dem althochdeutschen „slach“ (gährender Abgrund) in Einklang zu bringen sucht, während andere ihn als „See in der Schlucht“ deuten, was begrifflich allerdings fast aufs gleiche hinauskommt, begegnet uns zum erstenmal in der Geschichte im 10. Jahrhundert. Am 5. Juni 983 nämlich verleiht Kaiser Otto II. dem Kloster Sankt Blasien Abgabefreiheit. In der betreffenden Urkunde ist vom „Slovchse“ als einer Gebietsmarkung die Rede, und 1065 wiederholt Kaiser Heinrich IV. die Bestätigung dieser Liegenchaftsgrenzen, wobei abermals die Stelle, wo die „Suarzaha (Schwarza) aus dem Slouthse austritt“, besonders gekennzeichnet wird. Eine dritte kaiserliche Bestätigung verleiht Heinrich V. im Jahr 1123 in einer Urkunde, welche im nämlichen Zusammenhang von unserem „Slouchse“ spricht. Die Grenzbeschreibung aber, welche das ehemalige Sankt Blasische Waldamt bezeichnet, jenes ursprüngliche Gebiet des Stifts, d. h. den sog. Zwing und Bann, womit Otto II. daselbst bedacht hatte, und die in einem Rodel vom Jahr 1328 noch genauer eingetragen ist als in der Schenkungsurkunde von 983, besagt: „... vnd von da (vom Feldberg) vber den walt hin vnz (=bis) in Isenbrech (Eisenbreche), do man gat ze dem Schluchse ... Freilich hatte in dieser alten Sankt Blasischen Reichsvogtei Schluchsee, zu der selbstverständlich auch der See zu rechnen ist, das Haus Fürstenberg gleichfalls Hoheits- und andere Rechte.

Soviel über den Schluchsee, dieses vor einem halben Jahrhundert von Engländern und Amerikanern noch kaum entdeckte blaue Auge in der herrlichen Landschaft des Hochschwarzwaldes. Wohl habe ich Bayerns Alpen- und Voralpenseen in ihrer gewaltigen, majestätischen Schönheit und Erhabenheit kennen und lieben gelernt, vom schwarzen Eibsee angefangen bis hinüber zum smaragdgrünen Königssee am Fuße des felsgepanzerten Wagnmann. Trotzdem aber ist die Liebe zu meinen heimatlichen Schwarzwaldseen keineswegs verflacht. Im Gegenteil: immer wieder zieht's mich zur strengen Schönheit der badischen Tannenwälder und zu den sagenumwobenen Seen in ihrem Schöße. Ihre stillen Gestade laden zum Ruhen und Nachdenken ein, wenn der kühle Abendwind über die Tannen dahinstreicht, gleich als ob des Schöpfers Odem liebevoll über die Landschaft hauche.

Auf das Dorf Schluchsee, das fünfzig Meter hoch über dem Ufer des Sees gelegen ist, und dessen vielleicht noch romanischer Kirchturm das Meer der Tannenwipfel überragt, werden wir bei Gelegenheit einmal zurückkommen. Vom Ravillon westlich vom Dorf aus, das sich in den letzten Jahren zu einer beliebten und vielbesuchten Sommerfrische entwickelt hat, genießt man einen wundervollen Blick über den tief unten ruhenden See mit seiner Vadeanstalt und den zahlreichen Ruderbooten, die seine, einem blanken Metallspiegel ähnliche Oberfläche, die unbewegt im Mittagssonnenglaste träumt, durchspülen.

Neue Heimat- und Naturschutzliteratur

II.

Im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erschien das „**Naturschutzrevier**“ i. A. der staatlichen Stellen für Naturschutz in Preußen gesammelt von Marie Jacobide, Geleitwort von Dr. Walter Schoenichen, mit 24 Bildtafeln. Es sind Dichtungen und Aussprüche deutscher Dichter, ernste und auch scherzhaft, die sich aus dem Erleben der Natur und der Heimat ergeben und eindringlich für die Pflege dieser herrlichsten Güter der Menschheit werben. Ein Buch, das auch in die Hände unserer heranwachsenden Jugend gehört. Das „**Jahrbuch für Naturschutz 1928**“ im gleichen Verlag, enthält Originalbeiträge maßgebender Männer der Naturschutzbewegung, der Vogelschutz erfährt besondere Beachtung, es sind zwischen belebende auch recht unterhaltende Schilderungen eingestreut. Sehr fein wirken die Monatsbilder des Kalendariums, ganz abgesehen von den zahlreichen Bildtafeln, welche die nur empfehlenswerten Jahreschau abschließen.

Der Freiburger Univ.-Prof. Dr. Felix Ravitscher brachte bei Herder, Freiburg i. Br., „**Die heimische Pflanzenwelt in ihren Beziehungen zu Landschaft, Klima Boden**“ gemeinverständlich dargestellt, mit 64 Bildern und 11 Bildtafeln. heraus. Es ist ein Buch von durchaus wissenschaftlicher Gründlichkeit, das jedoch infolge seiner lebendigen Schlichtheit der Darstellung und vor allem durch die Erklärung der dem Laien nicht geläufigen Fremdwörter, für weite Kreise geschrieben wurde, vor allem für die lebenden Naturfreunde, für Wanderer, Studenten, Schüler. Die Ausstattung ist gut und schmeckt dazu.

Ebenfalls in die Pflanzenwelt führen die drei folgenden Schriften: „**Bäume in der Landschaft**“ und „**Blumen in der Landschaft**“ von Otto Reuht (Verlag Alex. Fischer, Tübingen) und „**Deutsche Eichen**“ von Max Lange (Der Jirfel, Architektur-Verlag, Berlin W 68). Die heuchelischen Bilder zeichnen sich stets durch ein hohes Maß feinfühligster Naturfreude aus, wunderbare Aufnahmen sind die Hauptsache in den beiden, mit kurzem Vorwort eingeleiteten Sammlungen. Ein Be-

laufen der Pflanzenwelt, das geradezu künstlerisch wirkt, spricht aus den wertvollen Bildern.

Auch das Buch „**Deutsche Eichen**“ enthält nur wenige Seiten Text, der eindringlich und mahnend von dem immer seltener werdenden deutschen Eichenbaum erzählt, sein Wesen schildert, seinen wunderbaren, starken und gegen alle Stürme zähen Bau, seine Kraft, sich immer wieder zu verjüngen. Die zahlreichen hervorragenden Bilder zeigen dann den deutschen Baum in seiner vielfältigen, doch stets charakteristischen Form. Es sind lauter unbelaubte Eichen; denn der Verfasser erkannte wie jeder Naturforscher, daß das Wesen des Baumes in seinem Äußeren am besten abgelesen werden kann. (Unser Kartogräfer Maler Hermann Daur hat dies auch erkannt und immer wieder den Eichenbaum oder die Eiche im Winterkleide dargestellt). Lange hat mit seinem Buch sicher nicht nur den Baumfreunden ein Entzücken bereitet, sondern vor allem auch Künstlern jeder Art; denn muten nicht gerade diese Bilder deutscher Eichen wie ein in seinem Geheimnis und seiner Kraft herrliches Monument des deutschen Wesens an?

Auch das Tier gehört notwendig in den Ausdruck der Landschaft hinein. Was ist ein Wald ohne Wild und ohne Vogel? Der Reiter ohne Reiter, Wildenten und Frösche? Der Acker ohne Pflanz, der Himmel ohne die Kreise des Milans, des Bussards, das Dorf ohne Schwalben, der alte Turm ohne Storchennest, der See ohne Schwäne? Eine Blumenmatte ohne Schmetterling und eine sonnige Mauer ohne Eibchen? Sie gehören ins Bild der Natur, in die Träume der Jahreszeiten, in die Wunder des Lebens, und ohne ihr sinnfülliges Dasein würde die Seele der Landschaft für uns verloren sein.

So muß man das Buch „**Vögel am Nest**“ von Gustav Wolf (Verlag J. Neumann, Neudamm) mit den seltenen, in großer Geduld erhaschten Aufnahmen aus den schneefreien Städten des Vogelgebiets mit Entzücken lesen und anschauen, so darf man das Buch Dr. Erwin Eichelmanns nicht übersehen, das „**Unsere heimische Tierwelt im Alltag, bei Spiel und Lab**“ (Verlag Herder, Freiburg i. Br.) schildert. Man liest diese wahrhaftigen und gut beobachteten Tiergeschichten: Das grüne Gespenst, Schlangenerbener, Raubritter und Wegelagerer, Faltenspieler, Die Nothelfer, Bluff, Das Ende zweier Todfeinde wie Märchen und Abenteuererzählungen, so lebendig, spannend sind die dargestellt. Zeichnungen vom Verfasser selber und dessen Frau, sowie von Zeichnerinspektor Fr. Greiner zum Teil künstlerischer, zum Teil belehrender Art, vervollständigen das Buch.

Man ist in den letzten Jahren dahinter gekommen, daß mit dem brutalen Abschluß unserer Raubvögel, nur weil ihnen die und da einmal ein Huhn oder ein schwaches Gegeißel zum Opfer fällt, nichts gewonnen ist. Dafür hat die Mäuse- und Kaninchenplage überhand genommen, was viel mehr Schaden anrichtet. Die Natur in ihrem bis ins Feinste geordneten Haushalt regelt stets von selber Nutzen und Schaden ihrer Geschöpfe. Die kühnen Segler der Lüfte (Weißer, Sperber, Adler), die scheuen Mäusevertilger der Nacht (Uhu, Eule) werden endlich geschont. Eine Reihe auflärender Schriften erschienen in letzter Zeit. Eine der besten ist das „**Raubvogelbuch**“ von Eberhard Röbel, das mit 41 Zeichnungen des Verfassers i. A. d. „**Staatlichen Stellen für Naturschutz am württembergischen Landesamt für Denkmalspflege**“ in Stuttgart herauskam.

Die Jäger selber sind zur Einsicht gekommen, und wenn mehr, als den Männern, die mit den scharfen Augen die Tierwelt beobachten in stillen Stunden vor Tag und Tau, wo sie ihre Scheu scheinbar vergessen haben, wenn mehr als den echten Jägern steht es zu, auf die seltenen Vögel ein wachsames, pflichtliches Auge zu haben? So haben wir gerade von schreibgewandten Weidmännern schon sehr gute Tierbücher erhalten. Auch das Buch „**Unsere Raubvögel**“ von Ludwig Freiherr von Vesserer gehört zu ihnen. Es erschien in der Sammlung Jagd und Natur (Verlag F. C. Mayer & Co. m. b. H., München). Es ist mit 42 Abbildungen und 2 Bestimmungstabellen ausgestattet und wendet sich vor allem auch den interessierten Flugbildern zu.

Von Edgar Freiherr von Notberg erschien im Verlag J. Neumann, Neudamm, ein herzerfrischendes Plauderbüchlein über Jäger und ihre Umwelt, betitelt „**Meine Jäger**“. Charakterstudien schlichter, fernhafter Männer, die abseits von jener leichtem, naturbuchhaften Salonromantik der üblichen Forsthaus- und Jägerliteratur stehen, machen das Lesen des erfreulichen Werkes zu einem Genuß, nicht nur für Leute mit grüner Jade und Hut.

Im badischen Verlag G. Braun & Co. m. b. H., Karlsruhe, erschien kürzlich ein Buch, auf das besonders die Geologen, aber auch diejenigen, die die Schöpfungsgeschichte des gigantischen Gebirges der Schweiz kennenlernen wollen, aufmerksam gemacht werden. Der Wiener Universitätsprofessor J. Kober schildert in klarer, knapper, doch plastischer Art, für alle verständlich, „**Das Werden der Alpen**“ nach neuen wissenschaftlichen Forschungen und Feststellungen. Kober, der als einer der besten Kenner bereits einen Namen hat, sucht aus der Fülle des Geschehens das „**Gestaltungsbild**“ der Alpen zu zeichnen. Es gelang ihm vorzüglich. Allen innigen und nicht nur besessenen Alpenkämpfern sei das Buch besonders empfohlen; denn es zerflört mit seinem Bissen in keiner Weise den Mythos der mächtigen Berge, im Gegenteil: es baut ihn um so wunderbarer auf und vertieft ihn.

Die moderne Musik. Von A. Westphal. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 1007. Geb. 3 M. V. G. Teubner, Leipzig.) — Die Zeitungen sind überfüllt mit Diskussionen für und wider die moderne Musik, Theater- und Konzertbesucher — in der Mehrzahl dem Angewohnten ratlos gegenüberstehend — suchen nach einem Führer, der die Gründe nennt, warum die Komponisten von heute keine Mozarts mehr sind. Ein solcher Führer erschien als Weiterführung der bekannten kleinen Musikgeschichte von Einstein in der Sammlung „**Aus Natur und Geisteswelt**“. Wir begrüßen ihn mit Dank und Freude.

Fritz Voehle. Ein deutscher Maler und Radierer. 80 Abbildungen seiner bekanntesten Werke in Kupferstichdruck. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. E. W. Bredt. In Leinwand gebunden, Preis 3 M. Druck und Verlag der Münchener Graphischen Gesellschaft, Fid & Co., A.-G. in München. — Ein deutscher Maler, der mehr als andere aufs engste mit dem kleinen Kreis seiner Heimat und Landsleute verbunden war, und der sich doch in den Kreis der Künstler aller Welt stellen darf, ist unser Fritz Voehle, weil er ein Meister großer, klarer Form ist. Die Bilder stellen prächtige Wiedergaben in Kupferstichdruck dar. Wer sich für Kunst interessiert, wird an dieser Sammlung seine Freude haben.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 32

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verleger Karlsruhe, Carl-Heinrich-Strasse 14, bezogen werden.

8. August 1928

Beamtenfragen u. Regierungs- erklärung

Zu der Regierungserklärung vom 3. Juli ds. J. ist, nachdem das Programm für die Außenpolitik und die wesentlichen Fragen der inneren Politik entwickelt war, auch auf die Stellung zu den Beamtenfragen eingegangen worden. Dabei wurde ausgeführt:

„Eine fruchtbare Arbeit auf dem Gebiet der Außen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik ist nur möglich auf dem Fundament eines festen Staatsgefüges, dessen Grundlage unsere Weimarer Verfassung ist. Es ist vornehmste Aufgabe der Reichsregierung, auf dieser Grundlage unser Staatswesen in demokratischem Sinne auszubauen und für die Ehre und Achtung der Republik und ihrer Symbole einzutreten. Sie wird die vom Reichstag beschlossene Initiative über den Verfassungstag ungenutzt lassen, sondern die Verfassung in der Weise, wie sie durch den Reichstag einbringen ist, selbstverständlich, daß sie die Verfassung gegen jeden geschwindigen Einfall zu Gebote stehenden Mitteln schützen wird.“

Die Reichsregierung rechnet und vertraut hierbei auf die treue Mitarbeit der Beamenschaft. Sie wird sich angelegen sein lassen, die Rechte der Beamenschaft zu wahren und ihre Interessen zu fördern. Im Anschluß an die bereits vom früheren Reichstag angenommene Entscheidung über eine Höchstgrenze der Ruhegehälter werden die Wiederherstellung einer solchen Höchstgrenze und die damit zusammenhängenden Fragen geprüft werden. Ihre besondere Aufmerksamkeit wird die Regierung einer Regelung der Rechtsverhältnisse der Minister und der Schaffung eines neuen Beamtenrechtes zuwenden, in das auch die vom vorigen Reichstag unerledigt gebliebene Dienststrafordnung eingegliedert sein wird. Auch die Verabschiedung des in Artikel 130 Abs. 3 der Reichsverfassung vorbehaltenen Gesetzes über Beamtenvertretungen wird in diesem Zusammenhang gefördert werden.“

Mit diesen Ausführungen wurde etwas verkündet, was die Beamten nicht zum ersten Male hören. Aus der vorsichtigen Fassung, in die die Erklärung über Beamtenfragen eingeleitet ist, kann geschlossen werden, daß die Erledigung der schwebenden, hier in Betracht kommenden Gesetzgebungsprobleme auch in der nächsten Zeit stets mit einer gewissen Zurückhaltung vor sich gehen wird.

Die Beamenschaft ist wohl erfreut zu vernehmen, daß die Reichsregierung gewillt ist, die sie berührenden großen Fragen einer Lösung entgegenzuführen, wobei sie die Hoffnung hegt, es werde sich hier nicht nur um eine Willenserklärung handeln, sondern es werden die ausgesprochenen Antündigungen in nicht zu ferne Zeit sich in entsprechende Taten auswirken. Daß in das neue Beamtenrecht auch die vom vorigen Reichstag nicht erledigte Dienststrafordnung eingegliedert werden soll, entspricht den Bestrebungen des Deutschen Beamtenbundes, der stets Wert auf die Schaffung eines neuen Beamtenrechtes in einem einheitlichen Werk gelegt hat und sich gegen die Verzerzung in Teilgesetzen immer wandte. Allerdings darf diese Behandlung nicht zu einer weiteren großen Verzögerung im Abschluß der Neuordnung des Dienststrafrechtes führen.

Die Durchführung der Reichstagsentscheidung wegen der Pensionierung soll bereits Gegenstand der Verhandlungen bei der Bildung der neuen Regierung gewesen sein. Damit erhält die ganze Frage der Pensionierung und der Festsetzung einer Höchstgrenze einen politischen Anstrich. Es wird Aufgabe der Beamtenorganisationen sein, darüber zu wachen, daß dadurch der Blick für die beamtenrechtliche und beamtenpolitische Seite dieser Angelegenheit nicht getrübt wird, greift doch die mit der Festsetzung einer Höchstgrenze verbundene Verminderung der Pensionen und die Kürzung der Pension bei Bezug eines Einkommens aus privater Beschäftigung in die Gewährleistung wohlverworbener Rechte ein, die nach Art. 129 der Verfassung geschützt sein sollen. Es wird sich hier darum handeln, in dieser Frage einer allgütigen, gesühlsamigen Einstellung entspringenden Beurteilung entgegenzuwirken, damit aus langer Dienstreue erworbene Rechte gewahrt werden und bleiben.

Was die Beamenschaft im übrigen im Anschluß an die eingangs angeführte Regierungserklärung bewegt, ist bereits in der Rundgebung des Deutschen Beamtenbundes vom 1. Mai d. J. zum Ausdruck gebracht worden. Darin ist, um es wieder in Erinnerung zu bringen, gesagt worden:

„Die mit der Befolgsneuregelung beabsichtigte Erhöhung des Reallohns muß durch Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Bezüge gesichert werden. Die Fehler und Mängel der Befolgsreform 1927/28, die große Mißbilligung innerhalb der Beamenschaft des Reichs einschließlich der Reichsbahn, der Länder und Gemeinden hervorgerufen haben, sind schließlich zu beseitigen. Insbesondere sind die dahin zielenden Entschlüsse der Parlamente, namentlich soweit sie die Befestigung der unsozialen Auswirkungen des Befolgsreformgesetzes, die Verringerung der Beamten der unteren Befolgsgruppen sowie die Überprüfung der örtlichen Sonderzuschläge verlangen, unverzüglich durchzuführen.“

Die §§ 40-43 des Befolgsreformgesetzes müssen aufgehoben werden, da sie einer beamtenfeindlichen Einstellung entspringen und ohne Rücksicht auf das sachliche und dienstliche Bedürfnis eine schematische Verminderung der Beamtenszahl erzwingen wollen.

Das Ortsklassenverzeichnis ist, entsprechend der Zustimmung im § 12 Abs. 3 des Befolgsreformgesetzes vom 16. Dezember 1927, alsbald neu aufzustellen. Die Beamenschaft erwartet, daß die entsprechenden Maßnahmen nunmehr sofort getroffen werden. Bei der Einsetzung der Orte in das Ortsklassenverzeichnis sind nicht nur die Wohnverhältnisse, sondern auch die übrigen Leistungsmomente zu berücksichtigen.

Die seit Jahren angelegten einheitlichen Richtlinien für die Laufbahnvorschriften des Reichs und der Länder sind endlich zu erlassen.

Für die im Wart- oder Ruhestand befindlichen Beamten ist vom Reichstag die Anrechnung der im Wartstand verbrachten Zeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne der vollen Anrechnung dieser Zeit gesetzlich zu regeln.

Der Forderung auf Gewährung des Wohnungszuschusses auf die Wart- und Ruhestandsbeamten in voller Höhe nach dem jeweiligen Wohnort muß endlich entsprochen werden. Vor allem ist der Grundsatz festzulegen, daß bei jeder Befolgsneuregelung auch die Bezüge der Versorgungsberechtigten entsprechend geändert werden müssen. Die grundsätzlichen Ansprüche der Versorgungsberechtigten sind in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.“

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Bezüge, die den Ruhestandsbeamten angerechnet werden
Der Reichspostminister erläßt folgende Verfügung, aus der zu ersehen ist, welche Bezüge „Öffentliche Mittel im Sinne der Ruhestandsrichtlinien“ darstellen.

Nach § 57 Abs. 1 in der Fassung der 9. Ergänzung des Befolgsreformgesetzes, Art. 2 IV, ruht unter den dort bezeichneten Voraussetzungen das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht. Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst gilt jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

1. Als Einkommen aus öffentlichen Mitteln sind hiernach alle Bezüge anzusehen, die für eine Tätigkeit im Dienste des Reichs, der Länder oder der Gemeinden gewährt werden. Als Einkommen aus öffentlichen Mitteln gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 57 Abs. 1 auch das Einkommen aus einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst und bei der Reichsbahn. Ferner gilt als Einkommen aus öffentlichen Mitteln das Einkommen aus einer Tätigkeit

1. bei den Berufsvereinigungen,
2. bei einem Reichamt,
3. bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
4. bei der Deutschen Rentenbank,
5. bei der Giro-Zentrale Sachsens,
6. bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handelskammern,
7. bei den Krankenkassen,
8. bei der Kantonsbank des ehemaligen Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz,
9. bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse,
10. bei der Reichsgeldstelle,
11. bei den Einrichtungen der Reichsversicherung — hierzu gehören auch der Reichsrentenversicherungsverein und die Bezirksrentenvereine,
12. bei der Sächsischen Staatsbank,
13. bei der Sparassengesamtheit Hannover und ihren Zweiganstalten,
14. bei der Verwertungsstelle der Beamtenmonopolverwaltung, und bei allen sonstigen Einrichtungen, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil, wenn auch nicht als reine Reichs-, Landes- oder Gemeindegelder, so doch ihrer Natur nach — als öffentliche Mittel angesehen werden müssen.

II. Als öffentliche Mittel sind nicht ohne weiteres solche Mittel anzusehen, mit denen sich das Reich usw. an einem Unternehmen in Gesellschaftsform (z. B. Aktiengesellschaft) beteiligt. In dieser Hinsicht hat das Reichsverwaltungsgericht in einem Urteil vom 22. März 1927 folgende grundsätzliche Entscheidung getroffen:

„Die Vergütung der Angestellten eines Unternehmens, an dem das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder eine sonst als öffentliche Einrichtung sich beteiligt, fließt aus „öffentlichen Mitteln“, wenn das Reich usw. wenigstens mit mehr als der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist und entsprechend dieser Beteiligung den ausschlaggebenden Einfluß auf die Verwaltung und Geschäftsführung des Unternehmens hat.“

Die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts entspricht der herrschenden Praxis.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise sind die Ruhestandsrichtlinien auch im Geschäftsbereich der Deutschen Reichspost entsprechend anzuwenden. Soweit dies bisher nicht geschehen ist, ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen nichts dagegen einzuwenden, wenn von Ausgleich für die rückliegende Zeit abgesehen wird.

Die D.R.P. werden angewiesen, zwecks Erfassung aller versorgungsberechtigten Personen, soweit sie im Bezirk der D.R.P. ihren Sitz haben, zur Mitteilung der bei ihnen beschäftigten früheren Beamten usw. unter Angabe des Namens, der Amtsbezeichnung, der Beschäftigungsdauer, der gezahlten Vergütung und der die Versorgungsbezüge zahlenden Dienststelle der Deutschen Reichspost zu veranlassen. Gleichzeitig wären die Gesellschaften zu ersuchen, künftig jeden Zu- und Abgang der bei ihnen angestellten Pensionäre usw. der Deutschen Reichspost der D.R.P. anzuzeigen.“

Der Personalbestand der Reichsbahn

Der Personalbestand der Reichsbahn betrug:	
1913 (heutige Grenzen)	692 714 Köpfe
Im Jahre 1919 (höchster Stand)	1 121 745 "
Am 1. Oktober 1923 (Beginn des Personalabbaues)	1 010 113 "
Am 1. Juli 1924 (ohne französisch-belgische Eisenbahnregie im besetzten Gebiet)	685 822 "
Am 1. Januar 1925 (Bildung der D.R.G.)	771 000 "
Davon 340 000 Beamte und 431 000 Arbeiter.	
Am 1. Januar 1928	685 000 "
Davon 313 000 Beamte und 372 000 Arbeiter.	

Diese Feststellung ist besonders deshalb wichtig, weil gerade in letzter Zeit sowohl der Reichsverband der Deutschen Industrie als auch der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelsklubs bei ihren Eingaben an die Reichsregierung in der Frage der Tarifserhöhung der Reichsbahn immer mit dem Argument gearbeitet haben, die Reichsbahn sei nach dem Kriege gezwungen worden, Beamte in einem Maße einzustellen, das über das erforderliche weit hinausgehen würde. Bei dieser Behauptung war nicht berücksichtigt worden, daß unmittelbar nach dem Kriege mehr Personal eingestellt werden mußte, weil leider das Deutsche Reich große Gebiete verloren hat und infolgedessen das Personal von Ost- und Westpreußen, Nordschleswig und der Provinzen, die an Polen gefallen sind, übernommen werden mußte. Trotzdem ist die Zahl des Personalbestandes der Reichsbahn einschließlich des übernommenen Personalbestandes aus den verlorengegangenen Gebieten bereits unter die Personalzahl von 1913 bei Berechnung des heutigen Gebietsbestandes des Deutschen Reichs gesunken.

Bücheranzeige

Suzanne Lenglen: Spiel um Liebe. Roman (Verlag III-Stein, Berlin). — „Die göttliche Suzanne“ will nicht nur mit dem Tennisspieler in der Faust liegen, sie hat auch literarischen Ehrgeiz und bezieht uns einen Roman, in dem sie ihren scharfen Blick und ihre Gewandtheit im blühschnellen Erfassen einer Situation auf einem neuen Gebiet wunderbar bewährt.

Die nachträgliche Erhöhung der Rechnungen durch Ärzte ist rechtswirksam

Nicht gar so selten wird von Kollegen die Frage gestellt, ob der Arzt berechtigt ist, den in der ersten Liquidation bestimmten Preis nachträglich zu erhöhen. Die Frage ist bereits in dem vor 30 Jahren erschienenen Kommentar zur Gebührenordnung im Prinzip verneint worden. Die Gerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Neuerdings hat das Medlenburgische Oberlandesgericht Kostozu der Streitfrage Stellung genommen. In einem Urteil vom 23. Juni 1927, das in der Medlenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege usw., 44. Jahrg. S. 16, veröffentlicht wird, ist folgender Rechtsgrundsatz aufgestellt:

„Ein Arzt darf den Betrag seiner Rechnung für ärztliche Bemühungen nicht nachträglich erhöhen, wenn die Rechnung nicht alsbald bezahlt wird.“

Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

„Der Kläger hat die Erklärer der Beklagten, ihre Eltern, vom Oktober 1924 bis zu ihrem Tode ärztlich behandelt und von den Beklagten als Erben zunächst eine Vergütung von 250 M verlangt. Da sie die Schuld nicht alsbald beglichen, hat er auf einer neuen Rechnung den Gesamtbetrag seiner Forderung auf 614,30 M angegeben, und, indem er eine Gegenforderung der Beklagten im Betrage von 85,30 M in Anrechnung gebracht hat, 529 M im Nettobetrag verlangt. Er hat die Zulässigkeit der Erhöhung damit begründet, daß er die ursprünglich geforderte Summe unter der Voraussetzung festgesetzt habe, daß die Zahlung sofort erfolge. Da dies nicht geschehen, fordere er den eingeklagten, dem Gesetz entsprechenden Betrag, der auch gegenüber den Verhältnissen der Patienten durchaus angemessen sei. Er entspreche der Allgemeinen deutschen Gebührenordnung, die er laut Anschlag in seinem Wartezimmer für Privatpatienten zugrunde lege.“

Das Landgericht Schwerin hat der Klage zum Teil stattgegeben. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung, daß der Kläger zur nachträglichen Erhöhung seiner Forderung berechtigt gewesen sei, kann nicht beigetreten werden. Es trifft nicht zu, daß es sich bei der ersten Rechnung des Klägers nur um ein Angebot gehandelt habe, das er bis zur Annahme durch die Beklagten habe zurückziehen können — die Mitteilung des Betrages auf der ursprünglichen Rechnung stellt sich, da die Gebührenordnungen, mag nun die Allgemeine deutsche oder die preussische hier zugrunde zu legen sein, keine festen Sätze angeben, sondern nur die Grenzen festlegen, in denen sich die Forderung im Einzelfalle zu halten hat, und daher die höhere Festsetzung trotz des Bestehens einer Taxe gemäß § 612 Abs. 2 BGB. übrigbleibt, als eine dem § 816 BGB. entsprechende Bestimmung der Gegenleistung durch den Arzt dar. Die Festsetzung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartei, wird also als ein einseitiges empfangsbefähigtes Rechtsgeschäft mit dem Zugabe von Leistung und Gegenleistung angesehen, also mit Überlegung der Rechnung vollständig fest. Hierin würde sich nur dann etwas ändern, wenn der Kläger von vornherein zum Ausbruch gebracht hätte, daß er seine Forderung nur unter der Voraussetzung zu bemesse, daß eine alsbaldige Begleichung erfolge. Die vorliegende Behauptung des Klägers wird aber durch die Rechnung widerlegt. Es war also ausgeschlossen, bei Zahlungszögerung der Beklagten einen höheren Betrag zu fordern, falls er nicht etwa als Schaden des Klägers begründet würde.“

(Berliner Arzte-Korrespondenz 1927, 48.)

Tagungen

Der diesjährige Bundeskongress des Reichsbundes der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands (e. V.) findet am 25. und 26. August 1928 in Danzig statt. Auf dieser Tagung der mit 185 000 Mitgliedern größten deutschen Beamtenorganisation werden neben der Erhaltung des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden, Magistratsrat Gutschmidt, Berlin, die organisatorische Lage (Geschäftsführer Meurer, Berlin), die Reichsbefolgsreform und ihre Übertragung auf die Länder und Gemeinden (Geschäftsführer Meurer, Berlin), die Richtlinien für die Organisation der öffentlichen Betriebe (Bundesdirektor Grmann, Berlin), und die Frage „Beamtenpolitik und Verwaltungsreform“, über die ebenfalls der Direktor des Reichsbundes, Stadtrat Grmann, berichtet wird, Erörterung finden. Den Abschluß der Tagung bildet ein Vortrag des Geschäftsführers des Reichsbundes, Dr. Haefel, über „Kommunale Finanzprobleme“.

Tagung des badischen Irren- und Baderpersonals
Letzter Tage fand in Achern die Tagung des badischen Irren- und Baderpersonals statt. Aus allen Heilanstalten, Kliniken sowie Badeanstalten waren Teilnehmer in großer Zahl erschienen. Direktor Medizinalrat Dr. Thoma überbrachte als Vertreter des badischen Innenministeriums die Grüße.

Nachdem der erste und zweite Vorsitzende zu Berufs- und Ständetagen Stellung genommen hatte, hielt Medizinalrat Dr. Mayer, Muenau, einen mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Vortrag über Außenfürsorge, später sprach anschließend Oberpfleger Maier über die Berufsausbildungsfrage. Hierauf sprach Herr Ehardt als Vertreter des Bad. Beamtenbundes über Beamtenfragen. Die Tagung gipfelte in einer Entschliessung an die beiden Ministerien d. Kultus u. Innern. Als besondere Nachteile der neuen Befolgsordnung sind die sehr geringe Auftragsmöglichkeit, sodann die ausichtslose Übernahme der Beamtenanwärter im Tarifverhältnis zur Erörterung, ebenso die Arbeitsverhältnisse, insbesondere in den Kliniken. Die Neuwahl der Vorstandschaft ergab die Wiederwahl der bisherigen Vorstandschaft.

Tagung der badischen und württembergischen Taubstummenlehrer

Letzter Tage fand in Gmünd die 35. Versammlung der württembergischen und badischen Taubstummenlehrer statt. Auch aus Bayern und Hessen hatten sich Teilnehmer eingefunden. Direktor Singer aus Heidelberg (letzter Tagungsort) eröffnete und begrüßte die Versammlung. Unter dem Vorsitz von Oberlehrer Schmid begann dann die Arbeit der Tagung. Zunächst führten drei Lehrkräfte von St. Josef mit ihren Klassen 2., 6. und 8. Lehrprobe vor. Dann hielt Taubstummenlehrer Ghnert, Nürtingen, einen Vortrag über „Economie im ersten Sprachunterricht“ u. Oberinspektor Wagner, Nürtingen, über „Sprachunterricht bei Schwerhörigen und Ertaubten“. Ferner hörte die Versammlung einen Vortrag des Oberlehrers Schneider, Braunsberg, über die „Problematik des Taubstummenunterrichts“. Taubstummenlehrer Kern, Gerolzhofen, sprach über „Der Sprachunterricht im Lichte der modernen Denkpsychologie“.